



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	ADG-Fraktion, durch Grossrat Reinhold Schnyder
Gegenstand	Strassenlärm: Was wird wann saniert
Datum	09.05.2011
Nummer	5.139

Die Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) ist, in Anwendung der Lärmschutzverordnung, verantwortlich für die Sanierung der kantonalen Strassen. Die Immissionsgrenzwerte werden auf rund 200 km überschritten und die Alarmwerte auf 21 km. Die Prioritäten der Sanierungen wurden anhand dieser Überschreitungen und der Anzahl der betroffenen Anwohner festgelegt. Die Sanierungsmassnahmen umfassen betriebliche und bauliche Massnahmen, die gegebenenfalls durch Erleichterungsgesuche ergänzt werden können.

Die Mässigung der Geschwindigkeiten gehört zur Kategorie der betrieblichen Massnahmen. Da die Politik der DSFB darin besteht, einen guten Verkehrsfluss zu gewähren, wurde allgemein eine generelle Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts definiert. Daher kann der vom Postulanten genannte Bundesgerichtsentscheid im Fall von Münsingen nicht zu einem direkten Vergleich hinzugezogen werden. In der Tat lassen es die besonderen örtlichen Verhältnisse und technischen Zwänge nicht zu, aus dem Fall Münsingen eine allgemeine Gültigkeit abzuleiten. In den Ortschaften schränken die örtlichen Bedingungen grösstenteils die Umsetzung baulicher Massnahmen, wie den Bau von Lärmschutzwänden, ein. Kreisel und Verkehrsberuhigungsanlagen begünstigen jedoch eine wesentliche Mässigung der Geschwindigkeit und des Strassenlärms. Der Kanton Wallis nimmt eine Vorreiterrolle in Sachen Einbau von lärmarmen Belägen ein. Seit 2009 prüft er Beläge der neuesten Generation, und dies obwohl er von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet wäre. Diese Beläge bieten jedoch noch nicht die notwendigen Garantien in Sachen mechanischer Resistenz. Wenn die Alarmwerte überschritten werden, nimmt die DSFB auch den Einbau von Lärmschutzfenstern vor. Ein Sanierungsprojekt muss alle technisch realisierbaren und wirtschaftlich tragbaren Mittel einsetzen, um die gesetzlich geforderten Ziele zu erreichen. Können diese Ziele nicht erreicht werden, muss der Strasseneigentümer ein Gesuch um Erleichterung stellen. Der Begünstigte ist nicht der Strassenanwohner sondern der Strasseneigentümer. Nachdem eine Strasse saniert und/oder Erleichterungen gewährt worden sind, können Grundeigentümer den Strasseneigentümer zu keiner Sanierung mehr verpflichten. Sie haben die Massnahmen zu treffen und ihre Kosten zu tragen.

Seit dem 1. Januar 2008 gewährt der Bund im Rahmen einer Programmvereinbarung Subventionen für die Sanierungen. Diese Subventionierung soll im März 2018 ihren Abschluss finden, ohne dass jedoch die Sanierungspflicht entfällt. Die zur Sanierung der kantonalen Strassen notwendigen Massnahmen wurden auf 60 Millionen Franken veranschlagt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2008-11 wurden 12 Millionen Franken investiert. Für die Periode 2012-15 sieht der Kanton die Ausführung von Arbeiten in einem Betrage von 24 Millionen Franken vor, welche in der Höhe von 15% subventioniert werden. Nebst den technischen und rechtlichen Schwierigkeiten setzt die Einhaltung der festgelegten Frist somit den zusätzlichen Einsatz beträchtlicher kantonaler Finanzmittel voraus.

Erst mit Ende der laufenden Verhandlungen mit dem Bund, die bis Mitte 2012 abzuschliessen sind, kann eine zusammenfassende Bestandesaufnahme der sanierten Strassenteilstücke, der Planung der zukünftigen Sanierungen, der Finanzierung dieser Arbeiten sowie der zu erwartenden Bundessubventionen erstellt werden.

Das Postulat wird angenommen.

Ort, Datum Sitten, den 21. März 2012